KV RLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Hauptsatzung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz vom 23.03.2004

Stand: Juli 2025

§ 1

Name, Bezirk und Sitz der Vereinigung

(1) [1] Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz ist gebildet für den Bereich der bisherigen Kassenärztlichen Vereinigungen Koblenz, Pfalz, Rheinhessen und Trier. [2] Sie ist entstanden aus deren gesetzlich in Art. 1 § 77 GKV-Modernisierungsgesetz angeordneter Zusammenlegung zum 01.01.2005.

(2) [1] Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz (Hauptverwaltung). [2] Sie führt den Namen Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (abgekürzt: KV RLP). [3] Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) [1] Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die KV RLP eine Hauptverwaltung in Mainz und Regionalzentren in folgenden Orten mit folgenden Bezeichnungen:

Ort:	Bezeichnung:
Koblenz	KV RLP Regionalzentrum Koblenz
Neustadt a.d.Wstr.	KV RLP Regionalzentrum Pfalz
Trier	KV RLP Regionalzentrum Trier

(4) [1] Die Regionalzentren sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen der Hauptverwaltung der KV RLP. [2] Sie sind Verwaltungsstellen i.S.v. § 81 Abs. 2 SGB V. [3] Die örtliche Zuständigkeit der KV RLP-Regionalzentren erstreckt sich auf die Bereiche der ehemaligen Kassenärztlichen Vereinigungen Koblenz (für Regionalzentrum Koblenz), Trier (für Regionalzentrum Trier) und Pfalz und Rheinhessen (für Regionalzentrum Pfalz), soweit nicht durch Beschlüsse gem. Abs. 5 Satz 1 eine regional übergreifende oder landesweite Zuständigkeit bestimmt wird.

(5) [1] Durch Beschluss des Vorstands können bestimmte Aufgabenbereiche auf diese Regionalzentren verteilt werden; dabei ist auf eine angemessene und ausgewogene Aufgabenverteilung der Regionalzentren zu achten. [2] Anzustreben ist eine Aufgabenverteilung mit vertikaler Struktur nach Aufgabenschwerpunkten im Sinne von Kompetenzcentren (KC). [3] Außerdem können bei der Hauptstelle und den Regionalzentren zusätzliche Servicestellen zur örtlichen Repräsentanz und

Mitgliederbetreuung eingerichtet werden. [4] Die Vertreterversammlung ist über vorstehend aufgeführte Beschlüsse des Vorstandes zu informieren.

(6) [1] Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung (einschließlich ihrer weiteren Bestandteile wie Wahlordnung und Disziplinarordnung) auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachfolgend Psychotherapeuten genannt), Medizinische Versorgungszentren und sonstige ärztlich geleitete Einrichtungen sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

(1) [1] Die KV RLP führt in ihrem Bereich die den Kassenärztlichen Vereinigungen durch Gesetz und durch Verträge übertragenen Aufgaben durch. [2] Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann sie weitere Aufgaben der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung übernehmen.

(2) [1] Die KV RLP stellt die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen durch Ärzte, Psychotherapeuten und Medizinische Versorgungszentren sicher. [2] Die Versorgung der Versicherten umfasst auch die angemessene und zeitnahe Zurverfügungstellung der vertragsärztlichen Versorgung und eine ausreichende vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten. [3] Zur Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrages kann die KV RLP Teile der Gesamtvergütung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und zur wirtschaftlichen Unterstützung ihrer Mitglieder aufwenden. [4] Die KV RLP kann Einrichtungen betreiben oder sich an solchen Einrichtungen beteiligen, die der unmittelbaren medizinischen Versorgung der Versicherten dienen. [5] Die in solchen Einrichtungen erbrachten ärztlichen Leistungen werden aus der vertragsärztlichen Gesamtvergütung vergütet.

(3) [1] Die KV RLP übernimmt den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. [2] Hierzu gehört auch die Mitwirkung bei der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und die Überprüfung der Qualität nach den hierfür geltenden Vorschriften.

(4) [1] In Erfüllung dieser Aufgaben trifft die KV RLP Maßnahmen zur Qualitätssicherung für vertragsärztliche Leistungen. [2] Hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen sind die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. §§ 136 und 137 SGB V verbindlich. [3] Die Ziele und Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen werden dokumentiert und jährlich veröffentlicht. [4] Die KV RLP prüft die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben nach

Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 SGB V.

(5) [1] Die KV RLP nimmt die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen wahr und überwacht die Erfüllung der den Ärzten obliegenden Pflichten.

(6) [1] Die KV RLP stellt die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung der in § 75 Abs. 3, 3a, 4 und 5 SGB V genannten Personenkreise sicher.

(6a) [1] Die KV RLP kann an der Ausgestaltung und Umsetzung der Anforderungen für die hausarztzentrierte Versorgung beteiligt werden.

(7) [1] Die KV RLP schließt die zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Verträge, insbesondere Gesamtverträge, mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen.

(7a) [1] Die KV RLP kann mit Krankenkassen Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung schließen, soweit Gemeinschaften der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sie hierzu ermächtigt haben.

(7b) [1] Die KV RLP kann mit Krankenkassen Verträge über eine besondere Versorgung zur Unterstützung von Mitgliedern schließen, die an der besonderen Versorgung teilnehmen.

(8) [1] Die KV RLP verteilt die Gesamtvergütung, die von den gesetzlichen Krankenkassen mit befreiender Wirkung geleistet wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und des gemäß § 87b Abs. 1 Satz 2 SGB V im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen festgesetzten Verteilungsmaßstabes, und die sonstigen Honorare, die an sie gezahlt werden.

(8a) [1] Für die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen vereinbaren die KV RLP und die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres

- auf der Grundlage des Orientierungswertes gemäß § 87 Abs. 2e SGB V einen Punktwert, der zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen im Folgejahr anzuwenden ist,
- -die von den Krankenkassen für das Folgejahr mit befreiender Wirkung zu zahlenden morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen für die gesamte vertragsärztliche Versorgung der Versicherten mit Wohnort im Bereich der KV RLP.

(9) [1] Die Vergütungen der anderen Kostenträger verteilt die KV RLP auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Bestimmungen sowie der hierzu geltenden Verteilungsrichtlinien.

(10) [1] Auf die Vergütungen, die für die vertragsärztlichen Leistungen einschließlich Kostenersatz an die KV RLP geleistet werden, kann nur die KV RLP selbst Ansprüche erheben. [2] Der einzelne Arzt kann seine diesbezüglichen Ansprüche ausschließlich bei der KV RLP und nur in der nach Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, Plausibilität, Qualität und Wirtschaftlichkeit festgestellten

Höhe geltend machen. [3] In keinem Fall stehen dem Arzt weitergehende Ansprüche gegen die KV RLP zu, als diese gegenüber den Kostenträgern geltend machen kann.

(11) [1] Die KV RLP führt die Geschäfte der Zulassungsgremien.

(12) [1] Die KV RLP führt das Arztregister. [2] Über Eintragungen und Streichungen im Arztregister und in den Registerakten beschließt die in der Hauptverwaltung angesiedelte Registerstelle. [3] Gegen Entscheidungen der Registerstelle kann Widerspruch erhoben werden. [4] Für das Verfahren gilt § 10 entsprechend.

(13) [1] Die KV RLP führt als Registerstelle eine Warteliste der Bewerber für einen Vertragsarztsitz und übernimmt die ihr nach § 103 Abs. 4 ff. SGB V übertragenen Aufgaben.

(14) [1] Die KV RLP entscheidet über Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von Vertretern und Assistenten, soweit hierfür nicht die Zulassungsgremien zuständig sind und regelt die Verwaltung von verwaisten Vertragsarztsitzen bis zur Entscheidung durch den Zulassungsausschuss. [2] Beabsichtigt ein Arzt der KV RLP einen Assistenten in seiner Praxis zu beschäftigen, so hat er dieses unverzüglich der KV RLP zur Genehmigung gem. § 32 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte mitzuteilen.

(15) [1] Die KV RLP ist zuständig für die Vereinbarungen gemäß § 106 Abs. 1 SGB V und die Vereinbarungen nach § 106 c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 SGB V.

(16) [1] Die KV RLP und die Krankenkassen prüfen die Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnungen in der vertragsärztlichen Versorgung. [2] Die KV RLP führt die Prüfungen nach § 106 d Abs. 2 SGB V und die Unterrichtung gemäß § 106 d Abs. 2 Satz 8 SGB V durch. [3] Sie vereinbart den Inhalt und die Durchführung der Prüfungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich (§ 106 d Abs. 5 SGB V).

(17) [1] Die KV RLP errichtet eine organisatorische Einheit, die die Aufgaben nach § 81 a SGB V wahrnimmt und arbeitet zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen Kassenärztlichen Vereinigungen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und mit den Krankenkassen und ihren Verbänden zusammen. [2] Der Vorstand hat der Vertreterversammlung im Abstand von zwei Jahren, erstmals bis zum 31.12.2005 über die Arbeit und Ergebnisse der Einheit nach Satz 1 zu berichten. [3] Dieser Bericht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zuzuleiten.

(18) [1] Die KV RLP kann Gesellschaften gründen zur Beratung der vertragsärztlichen Leistungserbringer

- beim Abschluss von Verträgen, die die Versorgung von Versicherten mit Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung betreffen,
- in Fragen der Datenverarbeitung, der Datensicherung und des Datenschutzes,

- in allgemeinen wirtschaftlichen Fragen, die die Vertragstätigkeit betreffen sowie
- zur Vertragsabwicklung für Vertragspartner von Verträgen, die die Versorgung von Versicherten mit Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung betreffen und
- zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben für Praxisnetze.

(19) [1] Die KV RLP bestimmt im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen Ärzte für besondere Arzneimitteltherapie.

(20) [1] Die KV RLP erfasst und übermittelt die für die Aufgaben des Bewertungsausschusses nach dem SGB V erforderlichen Daten.

§ 3

Befugnisse

(1) [1] Die KV RLP erlässt Bestimmungen zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung. [2] Sie ist befugt, den Ärzten die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen zu erteilen und sie nötigenfalls im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten; hierunter fallen alle vertragsärztlichen Pflichten zur Ausfüllung des Sicherstellungsauftrages.

(2) [1] Die KV RLP ist befugt, gegen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, die ihre Pflichten nicht oder nicht in ausreichender Weise erfüllen, gemäß § 15 und nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, Maßnahmen zu ergreifen.

(3) [1] Die KV RLP kann zu den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie den Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Qualitätssicherung in der vertragsärztlichen Versorgung Ausführungsbestimmungen erlassen, soweit die Richtlinien dies zulassen. [2] Die KV RLP kann darüber hinaus Maßnahmen und Verfahren zur Sicherstellung der Qualität der vertragsärztlichen Leistungen festlegen.

(4) [1] Die KV RLP ist berechtigt, von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten Verwaltungskostenbeiträge nach den Bestimmungen des § 13 dieser Satzung und den hierauf basierenden Beschlüssen der Vertreterversammlung zu erheben.

(5) [1] Als begründet festgestellte Rückforderungen der gesetzlichen Krankenkassen oder sonstiger Kostenträger können auch vor dem endgültigen Abschluss eines Verfahrens durch die KV RLP von dem auf den Arzt entfallenden Honoraranteil vorläufig einbehalten werden.

(6) [1] Die KV RLP ist berechtigt, nach Maßgabe der bundesmantelvertraglichen und der gesamtvertraglichen Regelungen bei Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit weitere Zahlungen ganz oder teilweise so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, ob sachliche und rechnerische Berichtigungen, Prüfverfahren oder Schadenersatzforderungen angemeldet sind, den rechtswirksamen Abschluss der Prüfverfahren oder einer Feststellung einer Schadenersatzforderung abzuwarten und nach dem Ergebnis dieser Verfahren die Abrechnung unter Verrechnung sich ergebender Kürzungen, Regresse und Schadenersatzforderungen durchzuführen.

(7) [1] Die KV RLP ist verpflichtet, Ärzten, die den Nachweis der fachlichen Fortbildung gemäß § 95 d Abs. 1 und 2 SGB V nicht innerhalb der Fristen des § 95 d Abs. 3 SGB V erbringen, das ihnen zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum des § 95 d Abs. 3 S. 1 SGB V folgen, um zehn vom Hundert und ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert zu kürzen, und zwar bis zum Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird. [2] Diese Regelung gilt entsprechend für medizinische Versorgungszentren nach Maßgabe des § 95 d Abs. 5, wenn für die dort angestellten Ärzte der Nachweis der fachlichen Fortbildung nicht geführt wird.

(8) [1] Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben kann sich die KV RLP mit anderen Kassenärztlichen Vereinigungen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. [2] Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde und des Landesprüfdienstes erstrecken sich auch auf diese Arbeitsgemeinschaften.

§ 4

Mitgliedschaft

[1] Mitglieder der KV RLP sind alle im Bereich der KV RLP für die vertragsärztliche Versorgung zugelassenen oder ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten, die in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten sowie die bei Vertragsärzten nach § 95 Abs. 9 und Abs. 9a SGB V, in Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1c SGB V und in kommunalen Einrichtungen nach § 105 Abs. 5 Satz 1 SGB V angestellten Ärzte und Psychotherapeuten. [2] Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Ärzte ist, dass die vom zuständigen Zulassungsausschuss genehmigte wöchentliche Arbeitszeit mindestens zehn Stunden pro Woche beträgt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) [1] Die Mitglieder der KV RLP haben das Recht und die Pflicht, im Rahmen ihrer Zulassung im Umfang ihres aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrages oder im Rahmen ihrer Ermächtigung an der ärztlichen und

psychotherapeutischen Versorgung nach Gesetz, Satzung, Verträgen und sonstigen hierfür geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Berufs- und Weiterbildungsordnung teilzunehmen. [2] Dies gilt entsprechend für sonstige von der KV RLP durchzuführende Aufgaben der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung. [3] Die Vertragsärzte und MVZ sind verpflichtet, entsprechend dem Bedürfnis nach einer ausreichenden und zweckmäßigen Versorgung und den Gegebenheiten ihres Praxisbereichs regelmäßig zu den üblichen Sprechstundenzeiten zur Versorgung der Versicherten zur Verfügung zu stehen sowie für Notfallbehandlungen und für andere wichtige Fälle außerhalb der Sprechstunden tätig zu sein. [4] Können sie die vertragsärztliche Versorgung im vorgenannten Sinne nicht selbst sicherstellen, haben sie nach Maßgabe von § 32 Ärzte-ZV auf ihre Kosten für eine ausreichende Vertretung zu sorgen.

(2) [1] Die Bestimmungen der Satzung, der Bereitschaftsdienstordnung und der Richtlinien der KV RLP, die von der KV RLP abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen, die von ihren zuständigen Organen gefassten bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten Beschlüsse sind für ihre Mitglieder verbindlich.

(3) [1] Ebenso sind für die KV RLP und ihre Mitglieder verbindlich:

a) die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses,

b) die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen,

c) die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

(4) [1] Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KV RLP alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KV RLP sicherzustellenden und zu gewährleistenden ärztlichen und psychotherapeutischen Tätigkeit erforderlich sind. [2] Der KV RLP sind insbesondere die Sprechstundenzeiten, freie Termine und Informationen zur Barrierefreiheit mitzuteilen.

(5) [1] Die Mitglieder sind selbst oder über eine Kooperationsgemeinschaft nur dann und in dem Umfang zum eigenständigen Abschluss von Verträgen mit Kostenträgern über die Durchführung, Abrechnung und Vergütung vertragsärztlicher Leistungen berechtigt, wie dies durch gesetzliche Vorgaben ausdrücklich zugelassen ist. [2] Der Abschluss derartiger Verträge ist der KV RLP zeitnah anzuzeigen.

(6) [1] Die Mitglieder sind gegenüber der KV RLP zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verträgen und sonstigem konkretisierendem Recht zur vertragsärztlichen Versorgung ergeben. [2] Sie haben die vertragsärztlichen Pflichten so zu erfüllen, dass der

Sicherstellungsauftrag der KV RLP nicht gefährdet wird. [3] Durch ihre Zulassung gemäß § 95 Abs. 3 SGB V sind sie verpflichtet, der vertragsärztlichen Versorgung im Umfang des aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrages zur Verfügung zu stehen; zeitweise Praxisschließungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen sind unzulässig. [4] Weiterhin ist es mit den Pflichten eines Vertragsarztes nicht vereinbar, in einem mit anderen Ärzten aufeinander abgestimmten Verfahren oder Verhalten auf die Zulassung als Vertragsarzt zu verzichten.

(7) [1] Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist (§ 95 d SGB V). [2] Neben dieser fachlichen Fortbildung erstreckt sich die Fortbildung gem. § 81 Abs. 4 SGB V auf:

a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Verträge,

b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,

c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über das Gebot der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise bei der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit.

[3] Die Fortbildung erfolgt im Besonderen durch Fortbildungsmaßnahmen der KV RLP bzw. im Zusammenwirken mit der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, in der Regel im Rahmen der Akademie für ärztliche Fortbildung Rheinland-Pfalz. [4] Zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt verpflichtet. [5] Der Teilnahmepflicht wird durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anderer Kassenärztlicher Vereinigungen genügt, wenn sie nach Inhalt und Umfang vergleichbar sind. [6] Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Vorstand.

(8) [1] Jedes Mitglied ist entsprechend der Bereitschaftsdienstordnung der KV RLP zur Teilnahme am organisierten Bereitschaftsdienst verpflichtet. [2] Für diejenigen Tages- und Nachtzeiten, in denen kein organisierter Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, hat jedes Mitglied grundsätzlich zur Erbringung dringend erforderlicher Leistungen erreichbar zu sein.

(9) [1] Jedes Mitglied hat zum Zwecke der Kommunikation per E-Mail der KV RLP hierfür einen Zugang zu eröffnen. [2] Die Kommunikation per E-Mail dient im Verhältnis zur KV RLP nur dem Informationsaustausch, es sei denn, dass sich aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt. [3] Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes

bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. [4] Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. [5] Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die KV RLP ermöglicht, ist nicht zulässig. [6] Die Schriftform kann auch ersetzt werden

a) durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der KV RLP in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;

b) bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die KV RLP mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;

c) bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der KV RLP durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die KV RLP als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;

d) durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.

[7] In den Fällen des Satzes 5 lit. a) muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis erfolgen.

(10) [1] Die Mitglieder sind nach den Bestimmungen der Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist, zur Vertreterversammlung der KV RLP wahlberechtigt und wählbar.

§ 6

Selbstverwaltungsorgan

(1) [1] Selbstverwaltungsorgan der KV RLP ist die Vertreterversammlung.

(2) [1] Die Vertreterversammlung wird nach der Wahlordnung der KV RLP, die Bestandteil dieser Satzung ist, für die Dauer von sechs Kalenderjahren gewählt. [2] Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

(3) [1] Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. [2] Die Mitglieder der Vertreterversammlung bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt.

(4) [1] Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. [2] Sie erhalten nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung eine Entschädigung für Aufwendungen und Zeitverluste. [3] Der Anspruch des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters kann durch eine Pauschale abgegolten werden. [4] Die Entschädigungen sind in der Entschädigungsordnung zu regeln, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) [1] Für die Haftung der Mitglieder der Vertreterversammlung gilt § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV entsprechend.

(6) [1] Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet vor Ablauf der Wahlperiode durch:

a) Tod,

b) Verlust der Mitgliedschaft in der KV RLP,

c) Wegfall einer Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit nach der Wahlordnung der KV RLP,

d) wirksame Niederlegung des Amtes,

e) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,

f) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

[2] An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes tritt ein Stellvertreter gemäß der Wahlordnung in der Reihenfolge des betreffenden Wahlvorschlages bzw. im Falle einer Nachwahl das neu gewählte Mitglied.

§ 7

Vertreterversammlung

(1) [1] Die Vertreterversammlung besteht aus 40 Mitgliedern. [2] Diese müssen Mitglieder der KV RLP sein.

(2) [1] Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. [2] Die Psychotherapeuten wählen ihre Mitglieder der Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung mit der Maßgabe, dass sie höchstens mit einem Zehntel der Mitglieder in der Vertreterversammlung vertreten sind.

(3) [1] Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Weisungen nicht gebunden. [2] Sie haben ihre Entscheidungen nach ihrer eigenen Überzeugung zu treffen.

(4) [1] Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) [1] Die Vertreterversammlung ist in der Regel viermal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder mindestens eines Drittels der

Vertreter wegen gleicher Sachverhalte binnen vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. [2] Die Vertreterversammlung tritt spätestens bis sechs Wochen nach Ablauf der Amtsdauer der alten Vertreterversammlung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen; hierzu lädt der Landeswahlleiter ein, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters leitet. [3] In dieser Sitzung wählt die Vertreterversammlung zunächst ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(6) [1] Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung einberufen und geleitet. [2] Die Einladungen sollen unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen textlich, spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin erfolgen. [3] Die Aufsichtsbehörde ist ebenfalls unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen einzuladen.

(7) [1] Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. [2] Ist eine Vertreterversammlung nicht nach Satz 1 beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung ein, die die Tagesordnungspunkte zum Gegenstand hat, hinsichtlich derer eine Entscheidung wegen Beschlussunfähigkeit nicht getroffen werden konnte. [3] Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. [4] Dies gilt nicht für die Fälle des § 8 Abs. 4 lit. e) und für Satzungsbeschlüsse.

(8) [1] Die Vertreterversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts Anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [2] Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. [3] Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. [4] Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8a) [1] Die Vertreterversammlung kann aus wichtigem Grund ohne Sitzung schriftlich abstimmen. [2] Dies gilt nicht für Entscheidungen nach den Absätzen 9, 10 und 10a. [3] Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Satzes 1 entscheidet der Hauptausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. [4] Die Vertreterversammlung und die Aufsichtsbehörde sind mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung nach Satz 1 im notwendigen Umfang über den Abstimmungsgegenstand zu informieren. [5] § 8 Abs. 10 h) bleibt unberührt.

(9) [1] Die Hauptsatzung und ihre Bestandteile und Änderungen der Hauptsatzung und ihrer Bestandteile können nur beschlossen werden, wenn eine Ladungsfrist von 4 Wochen eingehalten ist, die notwendigen Beratungsunterlagen innerhalb der Frist übermittelt wurden, mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden hierfür stimmen. [2] Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend, kann eine neue Vertreterversammlung innerhalb eines Monats, frühestens jedoch nach zwei Wochen, anberaumt werden. [3] Diese Vertreterversammlung beschließt über diejenigen Anträge zur Satzung, die in der vorangegangenen Sitzung offen geblieben

sind, mit einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sein müssen. [4] Satzungs- und Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(10) [1] Amtsenthebungen und Amtsentbindungen von Vorstandsmitgliedern können nur erfolgen, wenn eine Ladungsfrist von 6 Wochen eingehalten ist, mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die beantragte Amtsenthebung bzw. -entbindung stimmen. [2] Amtsenthebungs- und -entbindungsbeschlüsse sind durch Rundschreiben bekannt zu machen. [3] Endet das Amt eines Mitglieds des Vorstands durch einen solchen Beschluss, so kann die Nachwahl in derselben Sitzung der Vertreterversammlung erfolgen, soweit die Nachbesetzungsvoraussetzungen dies zulassen. [4] Für Nachwahlen gilt im Übrigen die Wahlordnung. [5] Die Vertreterversammlung kann bei Amtsenthebungen und -entbindungen die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen; die Anordnung hat die Wirkung, dass das Vorstandsmitglied sein Amt nicht ausüben kann.

(10a)[1] Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder der Vertreterversammlung zu der Amtsführung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung aus, kann ihn die Vertreterversammlung durch Beschluss abberufen. [2] Die Abberufung kann nur erfolgen, wenn eine Ladungsfrist von 6 Wochen eingehalten ist, mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die beantragte Abberufung stimmen. [3] Abberufungsbeschlüsse sind durch Rundschreiben bekannt zu machen. [4] Eine Nachwahl des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung kann in derselben Sitzung erfolgen. [5] Für Nachwahlen gilt im Übrigen die Wahlordnung. [6] Die Vertreterversammlung kann bei der Abberufung die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen; die Anordnung hat die Wirkung, dass der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sein Amt nicht ausüben kann.

(11) [1] Nur gewählte Vertreter sind in der Vertreterversammlung antrags- und stimmberechtigt. [2] Im Verhinderungsfall eines Vertreters tritt an seine Stelle der Stellvertreter gemäß der Wahlordnung, und zwar in der Reihenfolge des betreffenden Wahlvorschlages. [3] Die Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie vertreten, die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Vertreterversammlung.

(12) [1] Vertreter, die gemäß § 7 Abs. 19 lit. d in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewählt werden, bleiben mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Vertreterversammlung der KV RLP.

(13) [1] Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an der Vertreterversammlung mit Antragsberechtigung und mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind rechtzeitig zu laden.

(14) [1] Zutritt zur Vertreterversammlung haben

a) die Mitglieder der KV RLP,

b) die durch Beschluss der Vertreterversammlung bzw. ihres Vorsitzenden eingeladenen Personen,

c) Mitarbeiter der KV RLP,

d) Vertreter der Aufsichtsbehörde gem. § 78 Abs. 1 SGB V. Sie können an allen Sitzungen teilnehmen.

[2] Die Personenkreise nach Satz 1 lit. a – c sind von der Teilnahme an der Vertreterversammlung ausgeschlossen, soweit sie sich mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen im Sinne des § 35 Abs. 1 und 4 SGB I befasst. [3] Dies gilt nicht für Mitarbeiter, die sitzungsrelevante Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, dass sie selbst von der Angelegenheit betroffen sind. [4] Die Vertreterversammlung kann die Personenkreise nach Satz 1, jedoch nicht die Vertreter der Aufsichtsbehörde, für weitere Beratungspunkte ausschließen. [5] Die Beratung und Beschlussfassung nach Satz 4 erfolgt mit Ausnahme der Vertreter der Aufsichtsbehörde unter Ausschluss des Personenkreises nach Satz 1, der Beschluss nach Satz 4 ist unter Anwesenheit der Personenkreise nach Satz 1 bekannt zu geben.

(15) [1] Zur Unterstützung ihrer Aufgaben bedient sich die Vertreterversammlung über ihren Vorsitzenden der Hauptverwaltung der KV RLP. [2] Dies hat über den Vorstand zu geschehen. [3] Dieser hat dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung auf dessen Verlangen unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu geben.

(16) [1] Die Vertreterversammlung hat insbesondere

a) die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,

b) den Vorstand zu überwachen,

c) alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,

d) den Haushaltsplan festzustellen,

e) über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,

f) die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,

g) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,

h) mit Zustimmung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder über die Vereinigung mit einer

anderen Kassenärztlichen Vereinigung zu beschließen. [2] Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der vor der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörden. [3] Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist vor der Vereinigung zu hören.

(17) [1] Die Vertreterversammlung hat ferner zu beschließen über

a) die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung,

b) die Bereitschaftsdienstordnung sowie über Grundsätze zur Präsenzpflicht,

c) die Richtlinien für die Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung,

d) die Entschädigungsordnung,

e) die Festsetzung der Verwaltungskosten für die Abrechnung vertragsärztlicher und ihnen gleichgestellter Leistungen sowie über die Gebühren für besonders aufwendige Verwaltungsverfahren,

f) die Abrechnungsordnung der KV RLP.

(18) [1] Die Vertreterversammlung ist zuständig für den Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern und ihre Kündigung bzw. deren Amtsentbindung oder -enthebung sowie für arbeits- bzw. dienstrechtliche Angelegenheiten und Maßnahmen während der Vertragslaufzeit oder in unmittelbarem Zusammenhang mit den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder. [2] Sie bildet hierfür einen Vertragsausschuss, der aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und drei gewählten Mitgliedern der Vertreterversammlung besteht. [3] Der Vertragsausschuss klärt hinsichtlich arbeits- bzw. dienstrechtlicher Angelegenheiten und Maßnahmen den Sachverhalt und bereitet mögliche Maßnahmen vor. [4] Er kann dazu das betroffene Vorstandsmitglied anhören. [5] Bezüglich der Bewerber hat der Ausschuss Vorschlagsrechte. [6] Er klärt anhand der vorliegenden Bewerbungen sowie zusätzlicher Gespräche mit dem Bewerber, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Bewerber ein Vorstandsamt zu den von der KV RLP vorgegebenen Bedingungen ausüben möchte und ob er aus der Sicht des Vertragsausschusses hierfür die Voraussetzungen erfüllt. [7] Er trägt vor der Vorstandswahl bzw. der Entscheidung nach Satz 1 das Ergebnis seiner Klärung der Vertreterversammlung vor. [8] Der Bewerber bzw. das betroffene Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

(19) [1] Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere auch:

a) die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters,

b) die Wahlen und Ergänzungswahlen zum Vorstand,

c) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters,

d) die Wahl der zu wählenden Vertreter der KV RLP für die Vertreterversammlung der KBV,

e) die Wahl der Mitglieder der Disziplinarausschüsse, des Finanzausschusses, des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie, der Mitglieder in den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung mit Ausnahme der Gremien nach § 106 c SGB V, der Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Kommissionen, die nach Gesetz oder Satzung durch die Vertreterversammlung zu wählen sind, sowie der Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Kommissionen, deren Einrichtung sie beschlossen hat, unabhängig davon, dass der Vorstand einen entsprechenden Ausschuss oder eine entsprechende Kommission eingerichtet und besetzt hat.

(20) [1] Die Vertreterversammlung wird durch ihren Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten. [2] Diesen sind die Art und die Höhe finanzieller Zuwendungen, die den Vorstandsmitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten gewährt werden, mitzuteilen. [3] Sie sind an die Beschlüsse der Vertreterversammlung gebunden.

§ 7a

Hauptausschuss

(1) [1] Der Hauptausschuss unterstützt die Vertreterversammlung, unbeschadet der Rechte der Vorsitzenden der VV, bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben insbesondere nach § 7 Abs. 16 lit. b; er stellt die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung sicher. [2] Er besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) [1] Die Mitglieder des Hauptausschusses werden aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. [2] Deren Vorsitzender und sein Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Hauptausschusses. [3] Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist Vorsitzender des Hauptausschusses und leitet dessen Sitzungen; er wird in dieser Funktion im Verhinderungsfall durch den Stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten. [4] Von den übrigen 5 Mitgliedern des Ausschusses gehören 2 Mitglieder dem hausärztlichen und 2 Mitglieder dem fachärztlichen Versorgungsbereich gem. § 73 SGB V an. [5] Ein weiteres Mitglied ist Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. [6] Für die 5 weiteren Mitglieder des Ausschusses sind persönliche Stellvertreter zu wählen; diese sind von der Zugehörigkeit zu den Versorgungsbereichen befreit. [7] Die Mitglieder des Hauptausschusses und ihre Stellvertreter haben insbesondere die Bestimmungen des § 12 zu beachten.

(3) [1] Sofern der Hauptausschuss es zur Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben für erforderlich hält und dies in einer ordentlichen Sitzung mit der Mehrheit

seiner Mitglieder beschließt, ist der Vorstand oder das entsprechende Vorstandsmitglied verpflichtet, innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorsitzenden des Hauptausschusses mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. [2] Der Hauptausschuss ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben über seinen Vorsitzenden für die Vertreterversammlung in alle Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einzusehen und diese zu prüfen. [3] Die Einsichtnahme ist beim Vorstand zu beantragen und im Regelfall durch Vorlage der Unterlagen durch diesen zu realisieren.

(4) [1] Der Vorsitzende der Vertreterversammlung als Vorsitzender des Hauptausschusses hat die Vertreterversammlung regelmäßig über die Tätigkeit des Hauptausschusses und seine Beschlüsse zu unterrichten.

(5) [1] Die Sitzungen des Hauptausschusses finden bei Bedarf statt. [2] Der Vorsitzende des Hauptausschusses lädt hierzu rechtzeitig ein. [3] Eine Entscheidung nach § 7 Abs. 8a Satz 3 kann ohne Sitzung getroffen werden; sie ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. [4] Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 8

Vorstand der KV RLP

(1) [1] Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden des Vorstands, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Mitglied.

(2) [1] Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. [2] Sie können nach ihrer Wahl zum Vorstandsmitglied die Wahl nur unter gleichzeitiger Niederlegung des Amts als Mitglied der Vertreterversammlung annehmen. [3] Der Verbleib im Amt steht der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung nicht entgegen.

(3) [1] Der Vorstand wird nach der Wahlordnung der KV RLP, die Bestandteil dieser Satzung ist, jeweils für eine Wahlperiode, deren Dauer sechs Kalenderjahre beträgt, gewählt. [2] Die Amtszeit des einzelnen Vorstandsmitglieds endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss der Wahlperiode des Vorstands. [3] Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme durch die Nachfolger im Amt. [4] Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich. [5] Bei ihrer Wahl ist darauf zu achten, dass sie die erforderliche fachliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen.

(4) [1] Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf der Wahlperiode,

a) durch Tod,

b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,

c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

d) durch Kündigung des Anstellungsvertrages seitens des Vorstandsmitglieds gemäß den vertraglichen Vereinbarungen,

e) durch Amtsenthebung oder Amtsentbindung seitens der Vertreterversammlung.

(5) [1] Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages hauptamtlich aus. [2] Der Anstellungsvertrag wird durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung für die KV RLP abgeschlossen. [3] Der Abschluss, die Verlängerung oder die Änderung eines Vorstandsdienstvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(6) [1] Die Vorstandsmitglieder können Nebentätigkeiten in begrenztem Umfang ausüben. [2] Wird ein Arzt oder Psychotherapeut in den Vorstand gewählt, kann er seine ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang weiterführen oder seine Zulassung ruhen lassen. [3] Einzelheiten regelt jeweils der Anstellungsvertrag.

(7) [1] Der Vorstand führt die Geschäfte der KV RLP und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. [2] Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied. [3] Der Vorsitzende des Vorstands wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands vertreten. [4] Die Mitglieder des Vorstands vertreten sich gegenseitig.

(8) [1] Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand festzulegen. [2] Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstands den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. [3] Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(9) [1] Der Vorstand legt die Grundsätze und Ziele für eine einheitliche und für die Hauptverwaltung und alle Regionalzentren verbindliche Organisationsstruktur fest und trifft die Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 und 3.

(10) [1] Zu den Aufgaben des Vorstands gehören, vorbehaltlich einer Geschäftsbereichsregelung, insbesondere:

a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung der KV RLP,

b) die Repräsentation der KV RLP im Innen- und Außenverhältnis,

c) die Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand,

d) die Einrichtung beratender Ausschüsse,

e) die Berichterstattung gegenüber der Vertreterversammlung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung und die unverzügliche Information der Vertreterversammlung über getroffene grundlegende Personalentscheidungen,

f) der Abschluss von Verträgen im Namen der KV RLP,

g) die Berufung der Mitglieder in den Gremien gemäß § 106 c SGB V, den Ausschüssen und Kommissionen,

h) in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der Vertreterversammlung nicht vorher vorgelegt werden können; hierüber muss der Vorstand in der nächsten Vertreterversammlung berichten.

§ 9

Hauptverwaltung, Regionalzentren

[1] Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die KV RLP eine Hauptverwaltung und drei Regionalzentren. [2] Diese unterliegen den Weisungen des Vorstands.

§ 10

Widerspruchsstelle

(1) [1] Jeder Arzt kann, außer im Fall des § 15, gegen Maßnahmen der KV RLP, die seine Rechtsstellung beeinträchtigen, Widerspruch einlegen. [2] Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Widerspruchsausschusses einzulegen. [3] Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Vorstand der KV RLP zur Entscheidung vorzulegen. [4] Dieser entscheidet als Widerspruchsstelle gemäß § 85 Abs. 2 SGG.

(2) [1] Der Vorstand kann die Verbescheidung der Widersprüche gemäß Abs. 1 Satz 4 einem oder mehreren Ausschüssen (Widerspruchsausschüsse) übertragen. [2] Der Ausschuss besteht aus einem – bei mehreren Ausschüssen einem gemeinsamen - Vorsitzenden, der Mitglied des Vorstands sein muss, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand bestellt werden. [3] Zu weiteren Ausschussmitgliedern können nur Personen bestellt werden, welche die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. [4] Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. [5] Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche, sofern in grundsätzlichen Fragen sich nicht der Vorstand durch Beschluss die Entscheidung über einen Widerspruch vorbehält oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses nach Beratung durch den Ausschuss einen Widerspruch dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt. [6] Bei Ausschussbildung ist eine Geschäftsverteilungsregelung zu treffen.

§ 11

Beratende Fachausschüsse

(1) [1] Bei der KV RLP wird je ein beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung, für die fachärztliche Versorgung, für angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie für Psychotherapie gebildet. [2] Der Ausschuss für die hausärztliche und der Ausschuss für die fachärztliche Versorgungbestehen aus je acht Mitgliedern, die an der jeweiligen Versorgung teilnehmen. [3] Mindestens ein Mitglied des Ausschusses für die hausärztliche Versorgung muss Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin sein. [4] Der Ausschuss für die angestellten Ärztinnen und Ärzte besteht aus acht Mitgliedern, die angestellte Ärztinnen und Ärzte nach § 4 Satz 2 sind. [5] Der Ausschuss für Psychotherapie besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie sechs psychotherapeutisch tätigen Ärzten, von denen einer vorwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sein soll. [6] Die Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder der KV RLP sein. [7] Sie werden von der Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. [8] Für die Ausschüsse für die haus- bzw. fachärztliche Versorgung sowie den Ausschuss für die angestellten Ärztinnen und Ärzte sind je vier Stellvertreter zu wählen, für jedes Mitglied im Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie wird ein Stellvertreter gewählt. [9] Der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses für die hausärztliche Versorgung bzw. die fachärztliche Versorgung bzw. die angestellten Ärztinnen und Ärzte entscheidet im Vertretungsfall über die Einladung des Stellvertreters nach pflichtgemäßem Ermessen. [10] Die Amtsdauer der Ausschüsse entspricht der Vertreterversammlung. [11] Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. [12] Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Beratenden Fachausschuss ist ausgeschlossen.

(2) [1] Dem jeweils zuständigen Ausschuss ist vor Entscheidungen der Vertreterversammlung oder des Vorstands über die Sicherstellung der hausärztlichen, fachärztlichen bzw. psychotherapeutische Versorgung berührende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit oder einzelne Gebietsgruppen der an der Versorgung teilnehmenden Hausärzte, Fachärzte bzw. ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar und ausschließlich betreffend, Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. [2] Dies ist insbesondere der Fall, bei auf diese Gruppen oder eine ihre Teilgruppen bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung oder für die Vergütung der Leistungen. [3] Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden. [4] Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Beratenden Fachausschuss für die angestellten Ärztinnen und Ärzte sinngemäß.

(3) [1] Stellungnahmen des jeweiligen Fachausschusses sind in die Entscheidungen oder Beschlüsse einzubeziehen. [2] Die Befugnisse der Vertreterversammlung und des Vorstands bleiben unberührt.

(4) [1] Die Ausschüsse haben ihre Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen der Vertreterversammlung im Sinne des Abs. 2 spätestens 15 Tage vor der Sitzung der Vertreterversammlung und zu Beratungsgegenständen des Vorstands spätestens eine Woche vor dem mitgeteilten Termin der Vorstandsentscheidung schriftlich abzugeben. [2] In dringenden Fällen kann die Vorlage der Stellungnahmen in kürzerer Frist gefordert werden.

(5) [1] Die Beratenden Fachausschüsse für die haus- bzw. fachärztliche Versorgung sowie der beratende Fachausschuss für die angestellten Ärztinnen und Ärzte bestimmen je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. [2] Der Beratende Fachausschuss für Psychotherapie bestimmt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Ärzte sind, und der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind; diese beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig. [3] Die Geschäfte der Ausschüsse führt die Hauptverwaltung der KV RLP. [4] Die Ausschüsse geben sich je eine Geschäftsordnung.

(6) [1] Die Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse sind nichtöffentlich. [2] Mitglieder des Vorstands der KV RLP, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle des jeweiligen Fachausschusses können an den Sitzungen des jeweiligen Beratenden Fachausschusses teilnehmen. [3] Der Ausschuss kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.

§ 12

Schweigepflicht/Ausschüsse

(1) [1] Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Vertreterversammlung Ausschüsse einsetzen. [2] Die Ausschüsse wählen, sofern nichts anderes bestimmt worden ist, ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. [3] Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. [4] Für die Mitglieder der Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend. [5] Das gilt im Falle der Absätze 2 und 3 nur, soweit nicht eine kürzere Amtsdauer bestimmt ist.

(2) [1] Mitglieder der Vertreterversammlung und der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich in der KV RLP tätigen Personen sind verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werdenden Umstände nicht unbefugt zu offenbaren; hierzu gehört auch die Verwahrung der Akten vor unberufenem Einblick. [2] Die Schweigepflicht endet nicht mit dem Amt oder der Tätigkeit der Verpflichteten bei der KV RLP. [3] Die in Satz 1 genannten Personen sind auf die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes und des allgemeinen Datenschutzes zu verpflichten.

§ 13

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) [1] Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Vertreterversammlung zur Feststellung vor.

(2) [1] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) [1] Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die KV RLP Verwaltungskostenbeiträge, die in einem festen Satz oder in einem Vomhundertsatz der über sie abgerechneten Vergütungen einschließlich Sachkosten oder in beidem bestehen können. [2] Für Abrechnungen, die nicht leitungsgebunden eingereicht werden, kann die Vertreterversammlung einen abweichenden Vomhundertsatz oder abweichenden festen Satz oder beides beschließen.

(4) [1] Die Vertreterversammlung kann eine Gebührenordnung für besonders aufwendige Verwaltungsverfahren beschließen, soweit diese zulässig ist. [2] Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) [1] Die Mittel der KV RLP sind im Rahmen des Haushaltsplanes zu verwalten.

§ 14

Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

(1) [1] Der Vorstand überwacht die Rechnungs- und Kassenführung. [2] Er veranlasst die Prüfungen der Kasse und Buchführung gemäß § 4 SVRV[1] i.V.m. § 7 SRVwV[2]. [3] Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung werden von dem Finanzausschuss geprüft. [4] Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. [5] Diese werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt. [6] Der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie sein Stellvertreter sind stellvertretende Mitglieder des Finanzausschusses; eine Stimmberechtigung besteht nur im Vertretungsfall. [7] Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Finanzausschusses entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KV RLP. [8] Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. [9] § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) [1] Der Finanzausschuss ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit die Betriebs- und Rechnungsführung zu prüfen. [2] Der Vorstand hat ihm jede gewünschte Aufklärung zu geben.

---

[1] Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung - SVRV)

[2] Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV)

(3) [1] Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 75 Abs. 7 Nr. 3 SGB V aufgestellten Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen sind verbindlich.

(4) [1] Die Rechnungslegung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist durch einen vom Vorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen und der Vertreterversammlung mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

(5) [1] Der Vorstand hat im Rundschreiben der KV RLP in hervorgehobener Weise und gebotener Ausführlichkeit jährlich über die Verwendung der Mittel der KV RLP im Vorjahr Rechenschaft abzulegen.

§ 15

Disziplinarmaßnahmen und -verfahren

(1) [1] Erfüllt ein an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Arzt die ihm nach Gesetz, Satzung, Vertrag und Richtlinien obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, erteilt er insbesondere unrichtige Bescheinigungen oder Berichte über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit, so können folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:

a) Verwarnung,

b) Verweis,

c) Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro,

d) Anordnung des Ruhens der Zulassung bzw. der Ermächtigung bis zu zwei Jahren.

(2) [1] Die Disziplinarbefugnis wird durch den Disziplinarausschuss der KV RLP ausgeübt. [2] Der Ausschuss ist mit einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Mitgliedern der KV RLP zu besetzen. [3] Für jedes Mitglied des Ausschusses sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. [4] Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. [5] Die Vorsitzenden dürfen nicht Mitarbeiter der KV RLP sein. [6] Die übrigen Ausschussmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstands der KV RLP sein.

(3) [1] Die Bestimmung des Abs. 1 gilt bei Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund einer Ermächtigung entsprechend.

(4) [1] Weitere Einzelheiten regelt die Disziplinarordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 16

Bekanntmachungen

(1) [1] Bekanntmachungen der KV RLP erfolgen stets im allgemein zugänglichen Bereich der Webseite der KV RLP unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, zusätzlich können Bekanntmachungen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichungen im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz erfolgen.

(2) [1] Für Bekanntmachungen über die Benachrichtigung einer öffentlichen Zustellung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) [1] Die Bestimmungen dieser Satzung treten am 01.01.2005 in Kraft.

(2) [1] Änderungen der Hauptsatzung und ihrer Bestandteile treten am vierten Tag nach der Veröffentlichung auf der Webseite in Kraft, soweit nicht in dem Satzungsbeschluss selbst ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. [2] Sie sind zuvor von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. [3] Satzungen und sonstige publikationspflichtige Normen und Beschlüsse treten am vierten Tag nach der Veröffentlichung auf der Webseite in Kraft, es sei denn sie bestimmen einen anderen Zeitpunkt.

Die Hauptsatzung der KV RLP wurde zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 18. Juni 2025 geändert und durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 25. Juni 2025 genehmigt. Die Änderung wurde auf der Webseite der KV RLP am 1. Juli 2025 bekannt gegeben. Sie ist am 5. Juli 2025 in Kraft getreten.

Ausgefertigt:

Mainz, 30. Juni 2025

Gez.
Dr. Siegfried Stephan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP

Änderungen

Paragraf	Art der Änderung	Beschluss der VV	Genehmigt	Veröffentlicht
§ 10 Abs. 1	Geändert	16.03.2005	23.03.2005	01.04.2005
§ 10 Abs. 2	Neu gefasst	16.03.2005	23.03.2005	01.04.2005
§ 7a	Neu eingefügt	14.09.2005	25.10.2005	01.12.2005
§ 7 Abs. 9	Geändert	14.12.2005	04.01.2006	01.02.2006
§ 16 Abs. 1	Geändert	14.12.2005	04.01.2006	01.02.2006
§ 3 Abs. 2	Geändert	14.12.2005	04.01.2006	01.02.2006
§ 8 Abs. 1	Geändert	07.03.2007	13.03.2007	01.04.2007
§ 8 Abs. 3	Geändert	07.03.2007	13.03.2007	01.04.2007
§ 7 Abs. 18	Geändert	07.03.2007	13.03.2007	01.04.2007
§ 8 Abs. 3	Geändert	08.08.2007	13.08.2007	01.09.2007
§ 1 Abs. 6	Geändert	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 2 Abs. 2a	Neu eingefügt	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 2 Abs. 3 bis 5	Geändert	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 2 Abs. 6a	Neu eingefügt	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 2 Abs. 7a und 7b	Neu eingefügt	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 2 Abs. 8	Geändert	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 2 Abs. 8a	Neu eingefügt	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 2 Abs. 10 und 14	Geändert	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 2 Abs. 18, 19 und 20	Neu eingefügt	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 8	Geändert	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 4	Geändert	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 5 Abs. 1, 5, 6, 7 und 8	Geändert	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 6 Abs. 6	Geändert	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 7 Abs. 1, 5, 6, 15 und 17	Geändert	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 10 Abs. 1	Geändert	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 15 Abs. 1	Geändert	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§ 1 Abs. 2	Geändert	18.06.2008	26.06.2008	01.09.2008
§ 5 Abs. 2 und 8	Geändert	18.06.2008	26.06.2008	01.09.2008
§ 7 Abs. 4	Geändert	18.06.2008	26.06.2008	01.09.2008
§ 8 Abs. 10	Geändert	18.06.2008	16.07.2008	01.09.2008
§ 10 Abs. 1 und 2	Geändert	18.06.2008	26.06.2008	01.09.2008
§ 17 Abs. 1,2,3,5 und 6	Gestrichen	18.06.2008	26.06.2008	01.09.2008
§ 17 Abs. 4	Geändert	18.06.2008	26.06.2008	01.09.2008
§ 7 Abs. 10a	Neu eingefügt	03.09.2008	25.09.2008	01.11.2008
§ 7 Abs. 19 lit. e)	Ergänzt	03.09.2008	Eing.: 29.12.2008	01.02.2009
§ 8 Abs. 2 S. 3	Neu eingefügt	10.03.2010	29.03.2010	01.05.2010
§ 7 Abs. 9 S. 1	Geändert	08.09.2010	29.09.2010	01.10.2010
§ 16 Abs. 1 Satz 2	Gestrichen	08.09.2010	29.09.2010	01.10.2010
§ 16 Abs. 2	Neu eingefügt	08.09.2010	29.09.2010	01.10.2010
§ 2 Abs. 4 Satz 2	Geändert	20.06.2012	14.08.2012	01.09.2012
§ 2 Abs. 8	Neu gefasst	20.06.2012	14.08.2012	01.09.2012
§ 2 Abs. 8a	Neu gefasst	20.06.2012	14.08.2012	01.09.2012
§ 2 Abs. 16 Satz 2	Geändert	20.06.2012	14.08.2012	01.09.2012
§ 2 Abs. 16 Satz 3	Geändert	20.06.2012	14.08.2012	01.09.2012
§ 5 Abs. 10 Satz 2	Gestrichen	20.06.2012	14.08.2012	01.09.2012
§ 11	Neu gefasst	20.06.2012	14.08.2012	01.09.2012
§ 18 Abs. 1	Geändert	20.06.2012	14.08.2012	01.09.2012
§ 7 Abs. 16	Geändert	21.11.2012	03.12.2012	01.01.2013
§ 11 Abs. 7	Geändert	21.11.2012	03.12.2012	01.01.2013
§ 2 Abs. 2a	Gestrichen	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 2 Abs. 6	Geändert	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 2 Abs. 7b	Gestrichen	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 2 Abs. 8a	Geändert	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 2 Abs. 10 Satz 2	Geändert	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 2 Abs. 10 Satz 3	Geändert	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 2 Abs. 15	Neu gefasst	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 2 Abs. 16	Neu gefasst	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 2 Abs. 10 Satz 3	Geändert	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 2 Abs. 15	Neu gefasst	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 2 Abs. 16	Neu gefasst	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 2 Abs. 18	Neu gefasst	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 4	Neu gefasst	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 7 Abs. 19e)	Geändert	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 8 Abs. 5 Satz 3	Neu eingefügt	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 8 Abs. 10g)	Geändert	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 11 Abs. 1	Neu gefasst	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 11 Abs. 2 Satz 3	Neu eingefügt	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 11 Abs. 5 Satz 1	Geändert	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 15 Abs. 1c)	Geändert	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 15 Abs. 4	Geändert	18.11.2015	25.11.2015	04.01.2016
§ 2 Abs. 2 Satz 2	Neu gefasst	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018

Änderungen

Paragraf	Art der Änderung	Beschluss der VV	Genehmigt	Veröffentlicht
§ 2 Abs. 2 Satz 4 und 5	Neu eingefügt	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 2 Abs. 7b	Neu eingefügt	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 2 Abs. 15	Neu gefasst	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 2 Abs. 16 Satz 2 und 3	Neu gefasst	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 2 Abs. 17 Satz 3	Ergänzt	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 3 Abs. 7	Gestrichen	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 3 Abs. 8	Neuer § 3 Abs. 7	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 3 Abs. 9	Neuer § 3 Abs. 8	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 4 Abs. 1 Satz 2	Neu gefasst	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 5 Abs. 6 Satz 3	Geändert	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 5 Abs. 9	Neu gefasst	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 7 Abs. 5	Geändert	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 7 Abs. 14 Satz 2	Ergänzt	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 7 Abs. 14 Satz 4 und 5	Neu gefasst	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 7 Abs. 17b)	Geändert	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 7 Abs. 19e)	Geändert	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 7a Abs. 5	Geändert	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 8 Abs. 6	Neu gefasst	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 8 Abs. 10g)	Geändert	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 16 Abs. 3	Neu eingefügt	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 17	Gestrichen	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 18	Neuer § 17	14.03.2018	28.03.2018	02.05.2018
§ 2 Abs. 2 Satz 2	Geändert	19.06.2019	16.07.2019	01.08.2019
§ 2 Abs. 2 Satz 4	Geändert	19.06.2019	16.07.2019	01.08.2019
§ 4 Satz 1	Ergänzt	19.06.2019	16.07.2019	01.08.2019
§ 5 Abs. 1 Satz 1	Geändert	19.06.2019	16.07.2019	01.08.2019
§ 5 Abs. 4 Satz 2	Neu eingefügt	19.06.2019	16.07.2019	01.08.2019
§ 5 Abs. 6 Satz 3	Geändert	19.06.2019	16.07.2019	01.08.2019
§ 7 Abs. 6 Satz 2	Geändert	19.06.2019	16.07.2019	01.08.2019
§ 14 Abs.1 Satz 6	Neu eingefügt	11.09.2019	30.09.2019	01.11.2019
§ 7 Abs. 8a	Neu eingefügt	19.06.2021	30.06.2021	01.08.2021
§ 7a Abs. 5 Satz 3	Neu eingefügt	19.06.2021	30.06.2021	01.08.2021
§ 7 Absatz 5 Satz 2	Geändert	15.11.2023	27.12.2023	01.01.2024
§ 13 Absatz 3 Satz 2	Geändert	15.11.2023	27.12.2023	01.01.2024
§ 7 Absatz 8a Satz 5	Geändert	20.11.2024	22.11.2024	01.01.2025
§ 8 Absatz 10 h)	Gestrichen	20.11.2024	22.11.2024	01.01.2025
§ 8 Absatz 10 i)	Geändert	20.11.2024	22.11.2024	01.01.2025
§ 16 Absatz 1	Geändert	20.11.2024	22.11.2024	03.02.2025
§ 16 Absatz 2	Gestrichen	20.11.2024	22.11.2024	03.02.2025
§ 16 Absatz 3	Geändert	20.11.2024	22.11.2024	03.02.2025
§ 17 Absatz 2	Geändert	20.11.2024	22.11.2024	03.02.2025
§ 5 Absatz 9	Geändert	18.06.2025	25.06.2025	01.07.2025